

Empfehlung zur Änderung der Musterprüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen

(Anlage 1 zu den Richtlinien für Fortbildungsprüfungsordnungen vom 18. April 1973)

Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung hat nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz die Aufgabe, die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung zu beraten.

In Wahrnehmung dieser gesetzlichen Aufgabe hat das viertelparitätisch mit Beauftragten der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Bundesländer und des Bundes besetzte Gremium am 18./19. März 1999 die folgende Empfehlung beschlossen:

Empfehlung

zur Änderung der Musterprüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen (Anlage 1 zu den Richtlinien für Fortbildungsprüfungsordnungen vom 18. April 1973)

Die Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 18. April 1973 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird angefügt:

"Für die Prüfung von Prüfungsteilen im Sinne des § 14 Abs. 2 können eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden."

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"Zulassungsvoraussetzungen, die aufgrund von Fortbildungsregelungen gemäß § 46 des Berufsbildungsgesetzes festgelegt sind, bleiben unberührt."

3. § 14 wird wie folgt gefaßt:

"Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den besonderen Rechtsvorschriften oder Rechtsverordnungen gemäß § 46 des Berufsbildungsgesetzes (Prüfungsanforderungen).

(2) Die Prüfungsanforderungen können bei in sich geschlossenen Sachgebieten Prüfungsteile vorsehen."

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest. Ergebnisse von Prüfungen in Prüfungsteilen werden übernommen."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung und eines Prüfungsteils ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen. Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält der Prüfungsteilnehmer einen Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuß gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 gebildet worden ist. § 24 Satz 2 gilt entsprechend."

5. In § 24 wird Satz 3 Nr. 3 wie folgt gefaßt:

"Inhalt und Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung gemäß § 46 des Berufsbildungsgesetzes."

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"In der Wiederholungsprüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorausgegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung."
